

Begründung

Allgemeiner Teil

Gemäß § 139 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Z 2 und 3 des VAG 2016 kann die FMA durch eine Verordnung Anordnungen treffen, die Vorschriften über die Ermittlung und Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen und die Festlegung des Höchstzinssatzes für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung enthalten. Der Höchstzinssatz hat gemäß § 139 Abs. 2 Z 3 VAG 2016 auf dem Zinssatz der Anleihen der Republik Österreich abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 40% zu basieren. Mit dieser Verordnung wird der Höchstzinssatz für Lebensversicherungen und für Verträge der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge dementsprechend von 1,00% auf 0,50% gesenkt.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

Gemäß § 139 Abs. 2 Z 3 VAG 2016 ist die Basis der Festsetzung des Höchstzinssatzes der Zinssatz von Anleihen der Republik Österreich abzüglich eines Sicherheitsabschlages von 40%. Um starke Ergebnisschwankungen zu vermeiden, wird der Berechnung des Zinssatzes eine mehrjährige Durchschnittsbetrachtung zu Grunde gelegt.

Der Zinssatz gemäß Abs. 1 für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen für Lebensversicherungsverträge, die auf Euro lauten, wurde im Rahmen der Erlassung des VAG 2016 der Versicherungsunternehmen-Höchstzinssatzverordnung (VU-HZV), BGBl. II Nr. 299/2015, mit 1,00% festgesetzt. Bedingt durch den seit einigen Jahren zu beobachtenden Trend fallender Kapitalmarktzinsen ist es erforderlich, den Höchstzinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen in der Lebensversicherung von Verträgen, die auf Euro lauten, weiter abzusenken. Die „Umlaufgewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen“ (UDRB) – die ehemalige Sekundärmarktrendite (SMR) – ist in der Vergangenheit weiter gesunken. Im Vergleich zum Jahr 2014, in dem die UDRB 0,95% betrug, fiel die UDRB auf 0,41% für das Jahr 2015. Im 10-jährigen Durchschnitt (2006 bis 2015) beträgt der maßgebliche Referenzzinssatz (SMR/UDRB) 2,43%. Unter Berücksichtigung eines 40-prozentigen Abschlages ergibt das einen Zinssatz in Höhe von 1,46%. Das arithmetische Mittel der ersten fünf Monatswerte der UDRB im Jahr 2016 beträgt gerundet 0,20%: Um ein Zinsniveau in Höhe des derzeitigen Höchstzinssatzes im Ausmaß von 1,00% zu erreichen, müsste die UDRB zukünftig mehr als 0,20% betragen. Selbst bei einer zukünftigen UDRB in Höhe von 0,20% wäre aber der Höchstzinssatz abzusenken. Unter Beachtung der zu erwartenden zukünftigen Tendenzen und im Sinne einer Stabilität erscheint daher eine Festsetzung des Zinssatzes gemäß § 2 Abs. 1 erster Satz mit 0,50% angemessen.

Der für die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge verwendete Höchstrechnungszinssatz für die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellung wird aus denselben Gründen analog zur Lebensversicherung von 1,00% auf 0,50% abgesenkt.

Zu Z 2 (§ 5 Abs. 4):

Der neue Höchstzinssatz von 0,50% ist auf die Berechnung der versicherungstechnischen Rückstellungen aller Versicherungsverträge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2016 abgeschlossen werden oder deren Versicherungsbeginn nach dem 31. März 2017 liegt.